

Kollaboration mit Syrien - Folterrepublik im Nahen Osten

Martin Link / Kai Weber

Seit 1963 befindet sich die Arabische Republik Syrien im Ausnahmezustand. Dieser menschenrechtliche Unzustand erlaubt es den Geheimdiensten seit Jahrzehnten, ohne jegliche Kontrolle gegen jede/n aktiv zu werden, der oder die der Opposition verdächtigt wird oder ihnen auch nur suspekt erscheint. Willkürliche Verhaftungen, Inhaftierung ohne Anklage, Verschwindenlassen und systematische Folter sind syrischer Unterdrückungsalltag.

Demokratische oder oppositionelle Initiativen sowie auch Menschenrechtsgruppen werden mit rüder Gewalt und Verhaftungswellen geahndet. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtete im August 2008 unter anderem unter Berufung auf das U.S. Department of State von Verhaftungen von Dissidenten, die nach jahrelangem Exil zurückgekehrt waren. Das syrische Strafgesetz erlaubt die Verfolgung von Personen, die versuchten, einer Strafe zu entgehen und dazu im Ausland um Asyl nachgesucht haben. Aber in der »Kleptokratie« Syrien können auch Einreisende, die nicht im Fadenkreuz der Sicherheitsdienste stehen, den Flughafen kaum ohne Bakschisch an Behördenvertreter verlassen.

Internationale Menschenrechtsorganisationen beklagen systematische Einschüchterungen auch der Angehörigen von Inhaftierten, denen die Zugehörigkeit zu islamistischen oder kurdisch-nationalistischen Gruppen vorgeworfen wird. Verurteilungen insbesondere kurdischer Aktivistinnen und Aktivisten vor Gerichten werden mit diffusen Vorwürfen, wie Verunglimpfung der syrischen Fahne, Mitgliedschaft in illegalen Organisationen, Kolla-

boration mit dem Ausland, Plünderung, Sabotage oder Gefährdung der nationalen Einheit begründet.

Die Gleichberechtigung der Frauen ist zwar in der Verfassung verankert; es herrschen aber in Syrien archaisch patriarchalische Strukturen. Vergewaltigungen, Zwangsverheiratungen, Ehrenmorde und häusliche Gewalt werden vom Staat toleriert, die Täter bleiben unverfolgt oder vor Gericht straflos. Seit 2007 sind darüber hinaus verschiedene einst legale Frauenrechtsorganisationen verboten worden.

Auch die Rechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit haben Verfassungsrang, werden durch den andauernden Ausnahmezustand allerdings ausgehebelt. Proteste dagegen sind gefährlich. Eine kritische Presse gibt es in Syrien nicht, selbst die »Hofberichterstattung« unterliegt einer strengen Zensur. Absolut Tabu sind Kritik am Präsidenten, Berichte über Minderheiten, sexuelle Themen oder Artikel über religiöse »Splittergruppen«. Das Internet wird vollständig staatlich überwacht, kurdische, oppositionelle oder ausländische Seiten sind zahlreich gesperrt. Für Webadministratoren besteht Meldepflicht über alle Personen, die auf ihren Seiten publizieren, Internet-Café-Betreiber müssen die Namen aller Kunden und deren IDs erfassen. Es heißt, jede E-Mail (aber auch jede Postsendung) werde staatlich mitgelesen. Zensur und Razzien geschehen allerdings vollkommen willkürlich.

VERFOLGUNG IN SYRIEN NICHT ASYLRELEVANT

Kaum gelingt es Betroffenen, aus dem Land zu fliehen. Dennoch gehört die Gruppe der Asylantragsteller aus Syrien seit Jahren zu den Top Ten der in Deutschland Schutzsuchenden. 2008 besetzten die syrischen unter den bundesweit 22.085 Asylsuchenden mit 3,5 % die 7. Stelle. Daraus allerdings auf eine respektable Asylanerkennungsquote zu schließen, geht fehl: Bundesweit wurden nur 7,2 % der syrischen Asylsuchenden als Asylberechtigte oder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt. Die meisten syrischen Flüchtlinge landeten demzufolge wegen tatsächlicher Abschiebungshindernisse zum Teil über viele Jahre in der aufenthaltsrechtlichen »Duldung«. Das im Juli 2008 mit Syrien vereinbarte Rücknahmeabkommen bläst jetzt zum ultimativen Kehraus.

ABSCHIEBUNGSGEFAHR NICHT NUR FÜR SYRERINNEN UND SYRER

Am 14. Juli 2008 wurde das deutsch-syrische »Abkommen über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen« in Berlin unterzeichnet. Es sieht weitreichende Verpflichtungen nicht nur zur Übernahme eigener Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vor, sondern auch von Menschen ohne Staatsangehörigkeit bzw. aus Drittstaaten, die sich unmittelbar vor der Einreise in dem jeweils anderen Vertragsstaat aufgehalten haben. Damit sind künftig nicht nur die fast 7.000 in Deutschland lebenden, oft langjährig geduldeten syrischen Flüchtlinge von Abschiebung bedroht, sondern auch Palästinenser/innen, Staatenlose oder sonstige Personen, die aus oder über Syrien nach Deutsch-



Foto: dpa

land geflohen sind – nicht zuletzt zahlreiche Irakerinnen und Iraker.

Betroffen sind auch diejenigen Flüchtlinge, denen die Behörden unter Hinweis auf eine unzureichende Mitwirkung bei der eigenen Abschiebung (etwa im Rahmen der Passbeschaffung) ein Bleiberecht nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung verweigern.

HOHE ZEIT DER DENUNZIANTEN

Auch wenn das Abkommen der Form nach eine zweiseitige Verpflichtung auf Übernahme von »illegal aufhältigen Personen« vorsieht, dürfte es in der Praxis nur dem Zweck dienen, unliebsame Flüchtlinge aus Deutschland nach Syrien abzuschieben. Laut Protokoll zur Durchführung des Abkommens reicht für eine Abschiebung schon die Aussage des Betroffenen selbst, er sei Syrer, aus. Darüber hinaus sind die syrischen Behörden bereits zu einer Rückübernahme bereit,

wenn die syrische Staatsangehörigkeit etwa durch eine Denunziation bzw. Behauptung Dritter »glaubhaft gemacht« wird. Das kann auch durch (Kopie einer) Geburtsurkunde, eines Wehrpasses, Führerscheins oder aufgrund sonstiger Indizien geschehen.

Darüber hinaus sollen auch Staatenlose und Drittstaatler/innen nach Syrien abgeschoben werden können, wenn Belege für einen Aufenthalt in Syrien vor der Flucht nach Deutschland vorliegen und eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nicht erteilt wurde.

REGELMÄSSIGE AKTEN-EINSICHT FÜR SYRISCHE VERFOLGUNGSGRUPPEN?

Zur Beantragung der Rücknahme einer Person sind die zuständigen Ausländerbehörden gehalten, der »Vertragspartei« nicht nur die Fingerabdrücke der Betroffenen zu übermitteln, sondern auch

»sonstige Unterlagen zum Nachweis der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person« und »Informationen über sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen«. Ob das bedeutet, dass sämtliche hier behördenbekannten Informationen oder – nach Ermessen der Behörde – nur eine Auswahl aus der Asyl- und Ausländerakte an die syrischen Geheimdienste durchgereicht werden, bleibt abzuwarten. In Sachen »Nachweis des Aufenthaltes in Syrien« gehen manche Behörden in Deutschland bereits jetzt ungewöhnliche Wege: Mehrfach beauftragte der Landkreis Goslar eine Privatperson damit, nach Syrien zu reisen, um dort Ermittlungen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit und zur Beschaffung von Personenstandsunterlagen durchzuführen. Mehrere Ausländerbehörden bedienen sich des Angebots der »Mawla Law Corporation«, einzelfallbezogene Recherchen in Syrien durchzuführen. Der Landkreis Goslar zahlte an diese Organisation mehrere Tausend Dollar, um konkrete Nachforschungen betreffend einzelne Familien in syrischen Dörfern durchzuführen, mit dem Mukhtar zu sprechen oder Fotos zu machen. ■